

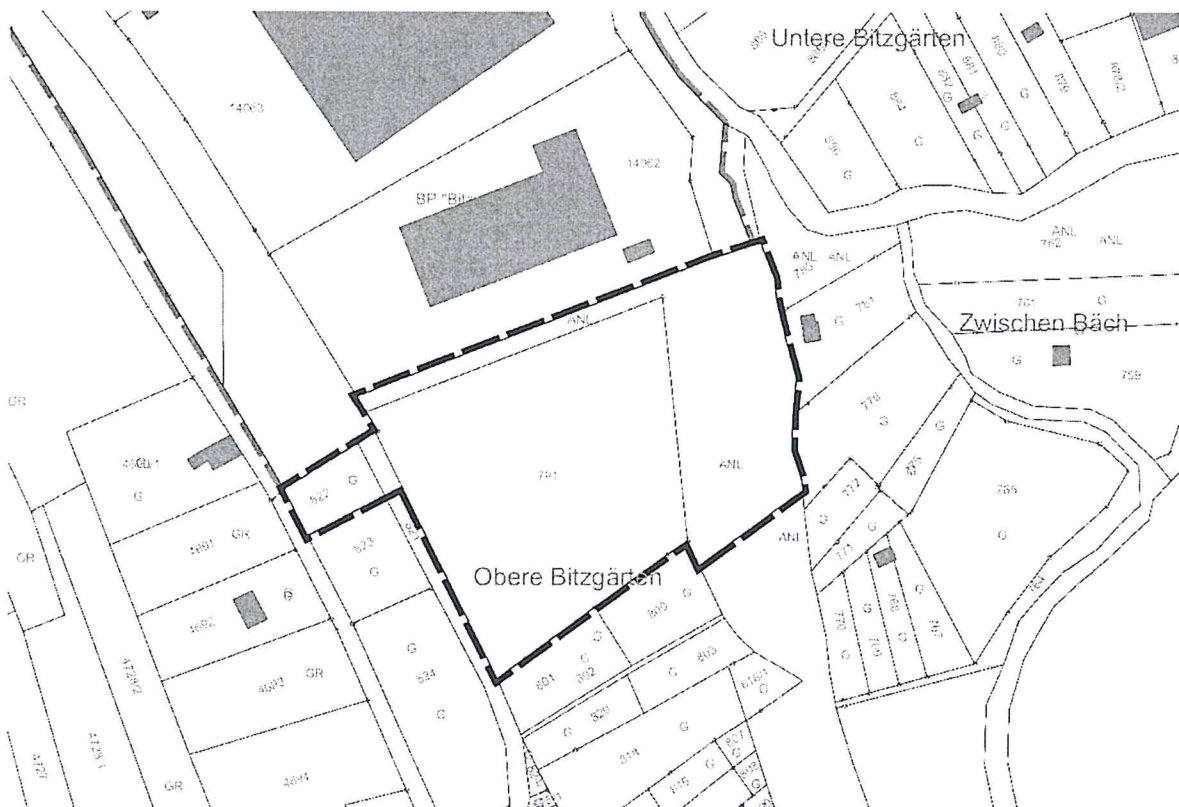
Stadt Neckarbischofsheim

2. Änderung des Bebauungsplanes „Bitzwiesen“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat am 25.07.2017 den Bebauungsplan „Bitzwiesen“, 2. Änderung mit den zu diesem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt. Mit Erlass vom 12.03.2018 hat das Landratsamt den Bebauungsplan mit den hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan „Bitzwiesen“, 2. Änderung mit den zu diesem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften tritt damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ersichtlich.



Jedermann kann den Bebauungsplan „Bitzwiesen“, 2. Änderung sowie die zu diesem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB im Rathaus Neckarbischofsheim, Zimmer 01 während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich kann der Bebauungsplan im Internet unter www.neckarbischofsheim.de Rubrik Leben&Wohnen/Bauen+Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne aufgerufen werden. Die dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Normen liegen bei der Stadt vor und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Neckarbischofsheim, den 10.08.2018

Tanja Grether (Bürgermeisterin)
